

RS UVS Steiermark 1996/09/05 30.8-83/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1996

Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer hat die verspätete Beantwortung der an seine Postbevollmächtigte ordnungsgemäß zugestellten Lenkeranfrage auch dann zu verantworten, wenn er von der Bevollmächtigten aufgrund persönlicher Probleme nicht über die Lenkeranfrage informiert wurde. So hatte er mit der zwischenzeitlich von ihm geschiedenen Postbevollmächtigten kaum noch Kontakt gehabt, jedoch die Postvollmacht trotz Anraths des Postamtleiters nicht widerrufen. Daher war im Außenverhältnis von einer aufrechten Postvollmacht auszugehen.

Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftspflicht Postbevollmächtigter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at